

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/312/2015 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	AZ: 17.08.2015 Federführend: Fachdienst II,1 - Finanzen	
Vorzeitige Ablöse eines Darlehens		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2015	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
10.09.2015	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aumühle hat im Jahr 2006 für die Sanierung des Sporthallendachs „Kleine Turnhalle“ ein Darlehen bei der Investitionsbank in Höhe von 135.000 EUR aufgenommen. Die erste Tilgungsleistung war am 30.06.2009 fällig, die letzte Rate ist am 30.12.2026 zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 3% p.a.

Der Darlehensvertrag ermöglicht eine vorzeitige Tilgung zum 31.12. eines Jahres in Höhe des jeweiligen Restkapitals. Das Darlehen weist zum 31.12.2015 eine Restsumme in Höhe von 82.500 EUR auf. Ein Entgelt für die vorzeitige Tilgung wird nicht erhoben. Die Zinersparnis für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.12.2026 beträgt insgesamt 14.231,25 EUR, die jährliche Entlastung durch wegfallende Tilgungsleistungen beträgt 7.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage. Diese beträgt zum 31.12.2015 voraussichtlich 1.116.561,50 € .

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
 Im Vermögenshaushalt: Ja

Einnahmen:	€	Ausgaben:	82.500 €
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	12.2.91000.975900
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung:/Bemerkung:

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja
			82.500 €		€
Mehreinnahmen:	Ja	Minderausgaben:			Ja/Nein
Haushaltsstelle:	12.2.91000.31000	Haushaltsstelle:			

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle beschließt, das Darlehen Nr. 5330500018 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorzeitig zum 31.12.2015 abzulösen. Die Restsumme beträgt 82.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------